

**Änderungen Organisationsreglement vom 01.12.2000**

## Zuständigkeit

## a) Wahlen

**Art. 3** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) ~~die Vizepäsidentin oder den Vizepäsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)~~
- c) die Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

## b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) ~~das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern~~
- c) die ~~Jahresrechnung~~
- d) soweit Fr. 30'000.- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - ~~Finanzanlagen in Immobilien~~
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- g) ~~Einbürgerungen~~
- h) Schulklassen zu errichten oder aufzuheben

## Grundsatz

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission ~~bestehend aus zwei bis drei Mitgliedern~~. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann auch eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Revisionsstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123ff. der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV;BSG 170.111) nicht bestellt werden kann.

## Ständige Kommissionen

**Art. 14** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen **ohne Entscheidbefugnis** einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

**Art. 19** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> **Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.**

Zeit der Versammlungen **Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die **Jahresrechnung** zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um **das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.**

Einberufung **Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im **amtlichen Anzeiger** bekannt.

Rügepflicht **Art. 29** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (**Art. 49a des Gemeindegesetzes**).

Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium **und das Vizepräsidium** der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; d.h. in die Schulkommission kann ebenfalls ein Vertreter aus einer Nachbargemeinde, aus welcher Kinder die Primarschule in Häutligen besuchen, gewählt werden.
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Amtszwang **Art. 48** <sup>4</sup> ~~Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.~~

**Art. 48** <sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

<sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nicht-ständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

## Wahlverfahren

### Art. 49

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt **allfällige** die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ~~e) Die Versammlung wählt geheim.~~
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).

## b) Inhalt

### Art. 63 <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. **49a** des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

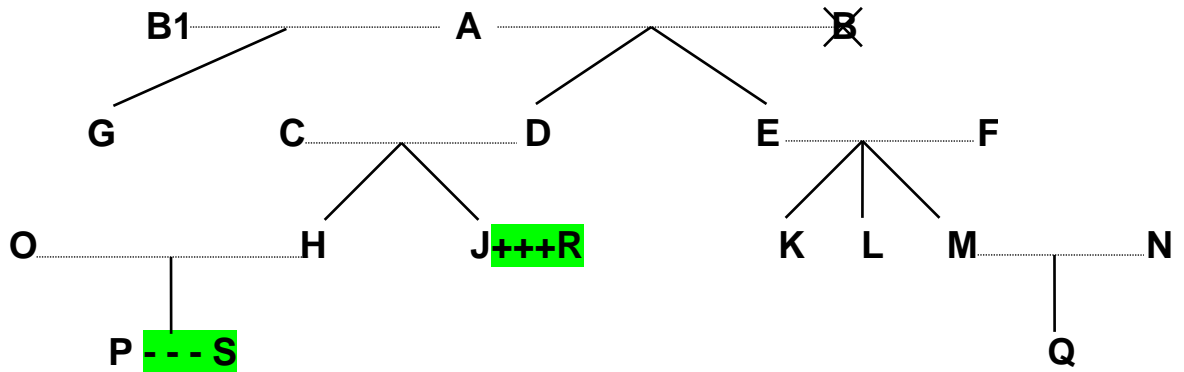
- i) Zusammenfassung der Beratung und  
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 64**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während **dreissig** Tagen öffentlich auf.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- Art. 73**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- <sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis  
b) Busse bis Fr. 5'000.--  
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- <sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
- Beschwerde
- Art. 75**<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere **Gemeinde- und** Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## Anhang I: Kommissionen

### Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>– <del>administrativ:</del> Gemeinderat</li><li>– <del>fachlich:</del> Schulinspektorat</li></ul>
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schulleitung</li><li>– Lehrkräfte</li><li>– <del>Kindergärtnerin/Kindergärtner</del></li><li>– Schulhausabwartin/Schulhausabwart</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung und dem Reglement für die Volksschule</li><li>– <del>Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner</del></li><li>– Zusammen mit dem Gemeinderat: Anstellung der Lehrkräfte</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Kommission konstituiert sich selbst.

**Anhang II: Verwandtenausschluss**



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Änderungen Kompetenz Gemeinderat gemäss Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz**

Diese grün markierten Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Häutligen am 30. August 2017.

**GEMEINDERAT HÄUTLIGEN**

Der Präsident                      Der Sekretär

Peter Gäumann                      Valdet Limani

**Änderungen Kompetenz Gemeindeversammlung**

Diese gelb markierten Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Häutligen am 1. Dezember 2017.

**EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN**

Der Präsident                      Der Sekretär

Peter Gäumann                      Valdet Limani

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 1. November 2017 bis 1. Dezember 2017 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 und 48 vom 30. November 2017 bekannt.

**Einsprachen: Keine**

3510 Häutligen, 3. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

Valdet Limani